

Bekanntmachung der Stadt Blankenburg (Harz) über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Kommunalwahlen in der Stadt Blankenburg (Harz) (Kreistagswahl des Landkreises Harz, Stadtratswahl der Stadt Blankenburg (Harz) und die Ortschaftsratswahlen in den Ortsteilen Börnecke, Cattenstedt, Stadt Derenburg, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode)

am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der **Stadt Blankenburg (Harz)** kann in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 15:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und 15:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

in der **Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3 im Bürgerbüro** eingesehen werden. Das Bürgerbüro ist barrierefrei über den Hintereingang des Hauses I erreichbar. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **24.05.2024**.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat diese Person Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, **spätestens am 24.05.2024 bis 15.00 Uhr**, bei der **Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3 im Bürgerbüro** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die antragstellende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreistagswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**, schriftlich, elektronisch (briefwahl@blankenburg.de), mündlich (nicht telefonisch) oder mit Online-Wahlscheinantrag (www.blankenburg.de) bei der **Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3 im Bürgerbüro** unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Vornamen, Ihres Geburtsdatums und Ihrer Wohnanschrift beantragt werden. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung oder körperlicher Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies ist bei Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel je Wahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt zur Briefwahl.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein den/die Stimmzettel in dem Wahlumschlag so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Anschrift der Wahlleiterin abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Blankenburg (Harz), den 15.05.2024